

Satzung

Ursprungsfassung beschlossen von der Landesversammlung in Leipzig am 12.05.2001
Änderungsfassung beschlossen von der Landesversammlung in Leipzig am 14.10.2017

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "PRO BAHN - Landesverband Mitteldeutschland". Er ist ein gemeinsamer Landesverband für die Bundesländer Sachsen und Sachsen-Anhalt. Er hat seinen Sitz in Dresden.
- (2) Er ist beim zuständigen Amtsgericht Dresden im Vereinsregister unter der Registernummer VR 10449 eingetragen.
- (3) Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Verbandes ist die Verbraucherberatung sowie die Volksbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beratung der Fahrgäste als Verbraucher von Dienstleistungen öffentlicher Verkehrsmittel und Information über ihre Rechte. Der Verband beteiligt sich durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen und eigene Veranstaltungen, auch im Zusammenwirken mit Verkehrsbetrieben, Verkehrsverbänden, Aufgabenträgern und anderen geeigneten Stellen, an der fachlichen und öffentlichen Diskussion zu diesem Themenbereich. Der Verband wirkt bei der Einrichtung von verbraucherbezogenen Gremien bei den Verkehrsbetrieben, Verkehrsverbänden und Aufgabenträgern (z. B. in Fahrgastbeiräten) mit und unterstützt deren Arbeit.
- (2) Außerdem wird der Satzungszweck verwirklicht durch Vortrags- und Lehrveranstaltungen, Diskussionen, Fachexkursionen, Veröffentlichungen und ähnliche Aktivitäten, um damit jedermann die Gelegenheit zu geben, sich im Themenbereich des öffentlichen Personen- und -fernverkehrs, vor allem auf der Schiene und damit verwandten Themenkreisen über allgemein interessierende Zusammenhänge zu informieren.
- (3) Im Rahmen dieser Zwecke nimmt er die Interessen der Allgemeinheit an einem funktionsfähigen attraktiven öffentlichen Verkehr als Daseinsvorsorge und soziale Einrichtung wahr und setzt sich für die Belange der Fahrgäste ein. Durch die Förderung der umweltbewussten Verkehrsmittelwahl soll gleichzeitig den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen werden.

- (4) Der Verband nimmt seine Aufgaben auch in der Form wahr, dass er die selbständige Tätigkeit der mit ihm verbundenen gemeinnützigen Organisationen auf höherer Ebene (Bundes-Dachverband) und regionaler Ebene im Sinne des obengenannten Verbandszwecks fördert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband ist politisch und wirtschaftlich unabhängig sowie parteipolitisch neutral.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 4 Erstattungen

Niemand wird durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Organen und Mitgliedern werden Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Eine pauschale Auslagenerstattung ist zulässig.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Verbands unterstützen. Juristische Personen können Mitglied werden und haben die gleichen Rechte wie eine natürliche Person.
- (2) Personen, Körperschaften, Institutionen und Vereinigungen, die den Verband fördern wollen, können Fördermitglied werden. Sie haben keine Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (3) Personen, die keinen Wohnsitz in Sachsen oder Sachsen-Anhalt haben, können die Mitgliedschaft nur auf ausdrücklichen Wunsch erwerben. Eine Doppelmitgliedschaft in verschiedenen Landesverbänden ist nicht möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie beginnt mit der ersten Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Die Mitgliedschaft im Landesverband beinhaltet zugleich die Mitgliedschaft in der am Wohnsitz des Mitglieds bestehenden PRO BAHN - Untergliederung. Das Mitglied kann die Untergliederung auf schriftlichen Wunsch wechseln.

- (5) Ein Wechsel in eine bzw. aus einer PRO BAHN - Untergliederung außerhalb des Landesverbands Mitteldeutschland ist nur zum Ende eines Beitragszeitraumes möglich. Die Mitgliedschaft wechselt automatisch mit dem Wohnsitz, außer wenn es das Mitglied es ausdrücklich anders bestimmt.
- (6) Der Beitritt kann vom Landesvorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Untergliederungen ohne Angabe von Gründen innerhalb von vier Wochen nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Beitrittswilligen schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliedsbeitrag ist zurückzuzahlen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats beim Schiedsgericht Einspruch eingelegt werden.
- (7) Noch nicht volljährige Personen können Mitglied werden, wenn sie die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.
- (8) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Verbandsgeschehen auf regionaler Ebene, zum kostenlosen Bezug der verbandseigenen Zeitschrift, und zur Antragstellung an die Organe. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (9) Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Verbands, zur Einhaltung von Satzung und Beschlüssen sowie zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (10) Während eines Beitragsrückstands ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Die Pflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt.
- (11) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod oder Auflösung einer juristischen Person,
 - b) Austritt zum Ende eines Beitragszeitraums durch spätestens einen Monat vorher abzusendende schriftliche Erklärung,
 - c) Ausschluss. Dieser kann erfolgen durch Vorstandsbeschluss bei verbandsschädigendem Verhalten oder Verstößen gegen Satzung, Beschlüsse oder Interessen des Verbands oder bei mehr als einjährigem Beitragsrückstand. Gegen ihn kann das Schiedsgericht angerufen werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge von Einzelmitgliedern und Fördermitgliedern wird durch eine Beitragsordnung festgesetzt. Wenn eine Beitragsordnung des Bundesverbands auf der Grundlage seiner Satzung existiert, ist diese für den Landesverband verbindlich. Ansonsten wird die Beitragsordnung durch die Landesversammlung beschlossen und fortgeschrieben.
- (2) Der Landesverband sorgt für die Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge an seine Regionalverbände. Der Landesausschuss legt die Aufteilung der Beiträge zwischen dem Landesverband und seinen Regionalverbänden sowie die Anteile der einzelnen Regionalverbände

am Beitragsaufkommen fest. Die Mitgliederzahl der Regionalverbände soll hierbei berücksichtigt werden.

§ 7 Organe

Organe des PRO BAHN-Landesverbandes Mitteldeutschland sind:

- die Landesversammlung,
- der Landesausschuss,
- der Landesvorstand,
- das Schiedsgericht.

§ 8 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Landesverbandes zusammen.
- (2) Die Landesversammlung wird spätestens in jedem zweiten Kalenderjahr durch den Landesvorstand einberufen. Der Landesvorstand kann zusätzliche Landesversammlungen einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn 10 Prozent der Mitglieder oder der Landesausschuss es fordern.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor der Durchführung. Eine Einberufung an einen Ort außerhalb von Sachsen oder Sachsen-Anhalt ist nicht zulässig.
- (4) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Landesversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.
- (5) Die Landesversammlung hat folgende Hauptaufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beratung über wichtige Projekte und Veranstaltungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag (§8)
 - Wahl des Schiedsgerichtes (§12)

§ 9 Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag

- (1) Die Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag kann durch Beschluss der Landesversammlung für die Zukunft auf die Mitgliederversammlungen der Regionalverbände (§11) übertragen werden. Voraussetzung ist, dass flächendeckend Regionalverbände existie-

ren. Solange die Landesversammlung die Delegierten wählt, können die Regionalverbände schriftlich Vorschlagslisten einreichen, die Mitglieder bis zu der nach Absatz 2 festgelegten Zahl enthalten. Über diese Listen ist vorab abzustimmen.

- (2) Für die Zahl der im Landesverband zu wählenden Delegierten ist die Satzung des Bundesverbands maßgeblich. Jeder Regionalverband soll mindestens einen Delegierten stellen. Bei den weiteren im Landesverband zu wählenden Delegierten soll die Zahl der Mitglieder berücksichtigt werden. Der Delegiertenschlüssel wird vom Landesausschuss einmal im Jahr auf der Grundlage der Mitgliederzahlen der Regionalverbände festgelegt.

§ 10 Landesausschuss

- (1) Voraussetzung für die Existenz des Landesausschusses ist die Bildung von Regionalverbänden innerhalb des Landesverbandes. Sind keine Regionalverbände vorhanden, übernimmt der Landesvorstand die Funktion des Landesausschusses.
- (2) Der Landesausschuss besteht aus dem Landesvorstand und je einem Vertreter der Regionalverbände.
- (3) Der Landesausschuss wird durch den Landesvorstand einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Regionalverbände es fordern.
- (4) Der Landesausschuss bereitet die Meinungsbildung des Landesverbandes zu grundsätzlichen Fragen und Entscheidungen, zu Aktionen sowie zur Mittelaufbringung vor und überwacht ihre Durchführung. Er beschließt über Grundsatzangelegenheiten, wichtige Projekte und Veranstaltungen.

§ 11 Landesvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verband allein. Der Landesvorstand kann andere Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (2) Es können zusätzlich zu den unter (1) genannten Vorstandsmitgliedern mehrere Referenten gewählt werden. Diese haben im Vorstand volles Stimmrecht.
- (3) Der Landesvorstand steuert und koordiniert die Arbeit des Landesverbandes. Er bereitet die Entscheidungen der Landesversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung.
- (4) Er kann einen Landesgeschäftsführer und einen Stellvertreter benennen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so findet für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl auf der darauffolgenden Landesversammlung statt. Der Landesausschuss kann bis zum Nachwahltermin einen Nachfolger kommissarisch wählen.

- (6) Der auf der Gründungsversammlung gewählte Vorstand bleibt bis zur ersten ordentlichen Landesversammlung im Amt.

§ 12 Regionalverbände

- (1) Der PRO BAHN - Landesverband Mitteldeutschland kann sich in Regionalverbände untergliedern. In jedem Gebiet soll nur ein Regionalverband existieren. Gemeinsame Regionalverbände mit anderen Landesverbänden sind möglich.
- (2) Regionalverbände werden durch den Landesausschuss bestätigt, eingesetzt oder aufgelöst. Gegen die Entscheidung kann das Schiedsgericht angerufen werden.
- (3) Regionalverbände können sich mit Zustimmung des Landesausschusses als eingetragene Vereine konstituieren, deren Mitglieder unmittelbare Mitglieder des Landesverbands sind.
- (4) Die Regionalverbände sollen Mitgliederversammlungen durchführen und Vorstände bestimmen. Sie können weitere Organe einrichten. Für Regionalverbände, die keine eigene Satzung besitzen, gilt die vorliegende Landesverbandssatzung entsprechend.

§ 13 Schiedsgericht

- (1) Die Landesversammlung kann für die Dauer der Amtszeit eines Vorstandes ein Schiedsgericht wählen.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die aber nicht Angehörige des Bundesvorstandes, des Landesvorstandes oder des Vorstandes eines Regionalverbands sein dürfen. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Das Schiedsgericht kann in allen Streitfragen im Landesverband von Mitgliedern, Beitrittswilligen und Organen angerufen werden. Es wird nicht von Amts wegen tätig.
- (4) Das Schiedsgericht muss spätestens 30 Tage nach der Stellung eines entsprechenden Antrages zusammentreten und hat alle Beteiligten zu hören. Seine Entscheidungen sind endgültig.
- (5) Das Schiedsgericht kann auch auf der Ebene der Regionalverbände tätig werden, wenn deren Satzungen dies vorsehen oder es von ihnen angerufen wird.
- (6) Solange kein Schiedsgericht existiert, unterwirft sich der Landesverband dem Schiedsgericht des Bundesverbandes nach dessen Satzung und Schiedsordnung.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Landesversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die aber nicht Angehörige des Landesvorstandes oder des Vorstandes eines Regionalverbandes sein sollen. Die Kassenprüfer haben einmal jährlich das Finanzgebahren des Landesverbands zu überprüfen und der Landesversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Regionalverbände können sich, sofern sie nicht eingetragene Vereine sind, der Kassenprüfung des Landesverbands unterwerfen.
- (3) Sofern Regionalverbände eine eigene Kassenführung ohne Kassenprüfung haben, unterliegen sie der Finanzverantwortung und der Kassenprüfung des Landesverbands.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen finden zum Landesvorstand, zum Schiedsgericht, zum Delegierten und zum Kassenprüfer auf eine Amtsdauer von zwei Jahren statt. Die reguläre Amtsdauer beträgt mindestens 20, höchstens 36 volle Monate. Ein gewählter Funktionsträger bleibt nach Ablauf der regulären Amtsdauer solange geschäftsführend im Amt, bis Neuwahlen für dieses Amt stattgefunden haben.
- (2) Nachwahlen finden nur für den Rest der laufenden Amtszeit statt.
- (3) Wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglied des Landesverbands sind. Sie können in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung von ihnen über die Bereitschaft zur Kandidatur für das betreffende Amt vorliegt.
- (4) Das aktive Wahlrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden. Dies gilt auch für die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen oder anderer Personenvereinigungen.
- (5) Die Landesversammlung kann eine Wahlordnung beschließen. Existiert keine Wahlordnung, unterwirft sich der Landesverband der Wahlordnung des Bundesverbandes.
- (6) Für Satzungsänderungen und Änderungen des Verbandszwecks ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Protokolle und Geschäftsordnung

- (1) Über die Beschlüsse aller Organe des Landesverbandes sind Ergebnisprotokolle zu erstellen, die vom Protokollführer und dem jeweiligen Vorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Sie sind dem Landesausschuss und dem Bundesvorstand bekanntzumachen. Bei persönlichen Angelegenheiten besteht die Möglichkeit, ein nichtöffentliches Protokoll zu erstellen.
- (2) Soweit keine andere Geschäftsordnung besteht, richtet sich die Geschäftsordnung nach den in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages niedergelegten Regeln.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Landesverbands kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ernennt Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Verbraucherberatung und die Förderung der Volksbildung.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen des Wortlauts dieser Satzung, die das Registergericht aus Ordnungsgründen verlangt oder das Finanzamt zur Wahrung der Gemeinnützigkeit anmahnt, gelten als genehmigt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.